

Amtliche Bekanntmachungen des Zollernalbkreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Feuerwehr und Rettungsleitstelle Zollernalb Feuerwehr, Notarzt, Notfall: 112 Krankentransport: 19222

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten:

Kostenfreie Rufnummer 116117

Die Sprechzeiten der Bereitschaftsdienstpraxen an den Krankenhäusern Albstadt und Balingen sind an Wochenenden und Feiertagen von 8.00 – 22.00 Uhr. Mobile Patienten können jederzeit ohne Anmeldung dorthin kommen (auch in der Nacht). Patienten, die **aus Krankheitsgründen** nicht in der Lage sind, die Bereitschaftsdienst-Praxen aufzusuchen, werden über die **116117** an den Fahrdienst vermittelt, der sie dann zu Hause aufsucht.

docdirekt: Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr unter **0711/96589700 oder docdirekt**

Gynäkologischer Notdienst und Geburtshilfe:

Zollernalb Klinikum gGmbH Tübinger Str. 30, 72336 Balingen	Tel. 07433/9092-0
------------------------------------------------------------------	--------------------------

Fachärztlicher Bereitschaftsdienst

Augenarzt: Kostenfreie Rufnummer 116117

Fachärztliche Bereitschaftsdienste sind reine „Bring-Dienste“, das bedeutet, dass seitens der diensthabenden Ärzte keine Hausbesuche durchgeführt werden.

Sie erreichen den diensthabenden Arzt unter den unten aufgeführten Rufnummern:

Kinder- und Jugendärztlicher Bereitschaftsdienst:

Für den Bereich gesamter Zollernalbkreis und Kreis Sigmaringen

Kindernotfallsprechstunde im Zollernalb Klinikum gGmbH Friedrichstraße 39, 72458 Albstadt	Jeden Sonntag 10.00 Uhr – 13.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr	Tel. 116117 (Anruf ist kostenlos)
-------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------

→ Albstadt, Winterlingen, Bitz, Burladingen, Jungingen und Straßberg

Kindernotfallpraxis Reutlingen im Klinikum am Steinberg, Steinbergstraße 31, 72764 Reutlingen	Samstag, Sonn- und Feiertag: 9.00 – 13.00 Uhr und 15.00 – 20.00 Uhr	Tel. 116117 (Anruf ist kostenlos)
-----------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------

→ Balingen, Bisingen, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen, Grosseffingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Hechingen, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Rangendingen, Ratshausen, Rosenfeld, Schömberg, Weilen unter den Rinnen und Zimmern unter der Burg

Kindernotfallpraxis Tübingen im Universitätsklinikum Tübingen, Klinik für Kinder- und Jugendmedizin Hoppe-Seyler-Str. 1, 72076 Tübingen	Samstag, Sonn- und Feiertag: 10.00 – 19.00 Uhr	Tel. 116117 (Anruf ist kostenlos)
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------	---------------------------------------------

obige Angaben ohne Gewähr

HNO-ärztlicher Notfalldienst

HNO-ärztlicher Notfalldienst an Wochenenden und Feiertagen am Universitätsklinikum Tübingen – HNO-Klinik, Elfriede-Aulhorn-Straße 5, Gebäude 600, Tübingen.

Kostenfreie Rufnummer 116117

Öffnungszeiten der Notfallpraxis:
Samstag, Sonntag und Feiertag von 8.00 – 20.00 Uhr.

Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

obige Angaben ohne Gewähr

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der Bereitschaftsdienst dauert von Samstag 8.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr. **An Feiertagen und Brückentagen dauert der Dienst von 8.00 bis 8.00 Uhr des folgenden Tages.** Der zahnärztliche Notfalldienst für den Zollernalbkreis an den Wochenenden und an den Feiertagen ist unter folgender einheitlicher Notdienst-Nummer erreichbar:

01805/911690

(Festpreis 14 ct/Minute; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/Minute; Bandansage)

obige Angaben ohne Gewähr

Notdienst der Apotheken

Der Notdienst der jeweiligen Apotheke beginnt am angegebenen Tag um 8.30 Uhr und endet um 8.30 Uhr am nächsten Tag!

Albstadt:

12.12.2020: Schloßberg-Apotheke, Ebingen, Schmiechastr. 50, Tel. 07431/934794
13.12.2020: Sonnen-Apotheke, Albstadt-Truchtlifingen, Konrad-Adenauer-Str. 89, Tel. 07432/5455

Balingen – Hechingen – Haigerloch – Bisingen:

12.12.2020: Bären-Apotheke, Frommern, Jahnstr. 14, Tel. 07433/3270 und Apotheke Spranger, Hechingen, Obertorplatz 1, Tel. 07471/2387
13.12.2020: Stadt-Apotheke, Geislingen, Wangenstr. 4, Tel. 07433/8676 und Rammert-Apotheke, Bodelshausen, Bahnhofstr. 13, Tel. 07471/960021

obige Angaben ohne Gewähr

Telefonseelsorge Neckar-Alb

Tag und Nacht erreichbar unter Tel.: **0800/1110111**

Angabe ohne Gewähr

Tierärztlicher Notdienst

Die Telefonnummer des jeweiligen tierärztlichen Notdienstes erfahren Sie über den Anrufbeantworter Ihres Tierarztes.

LANDRATSAMT ZOLLERNALBKREIS

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Zollernalbkreises vom 21.10.2019

Aufgrund der §§ 3 und 34 Abs. 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag des Zollernalbkreis am 7.12.2020 mit Wirkung zum 1.1.2021 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 16.12.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.10.2019 beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderungen

1. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) Notwendige Sitzungen des Kreistags können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

Dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre.

Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild

und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

(2) Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 32 Absatz 7 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg nicht durchgeführt werden.

Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Kreistags geltenden Regelungen unberührt.

2. Der bisherige „§ 8 Inkrafttreten“ wird zum neuen § 9 „Inkrafttreten“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber dem Zollernalbkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt wurden.

Balingen, den 7.12.2020

gez.
Günther-Martin Pauli
Landrat

Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse

Aufgrund von § 31 Abs. 2 der Landkreisordnung (LKrO) für Baden-Württemberg vom 10. Oktober 1955 (GBl. S. 207) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) hat der Kreistag des Zollernalbkreis am **7. Dezember 2020** folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1

Vorsitz

- (1) Vorsitzender des Kreistags ist der Landrat.
- (2) Im Verhinderungsfall wird er von den nach § 20 (1) Landkreisordnung bestellten Stellvertretern vertreten.

§ 2

Fraktionen

- (1) Die Kreisräte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Jeder Kreisrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und der Mitglieder sind dem Landrat schriftlich mitzuteilen.
- (3) Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

§ 3

Sitzordnung

Die Kreisräte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von diesen selbst festgelegt. Kreisräten, die keiner Fraktion angehören, weist der Vorsitzende den Sitzplatz zu.

§ 4

Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Landrat beruft den Kreistag gemäß § 29 (1) der LKrO schriftlich oder elektronisch ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Den Kreisräten sind darin die Ergebnisse aus Vorberatungen der Ausschüsse mitzuteilen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 4a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) Notwendige Sitzungen des Kreistags können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

Dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre.

Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

(2) Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 32 Absatz 7 nicht durchgeführt werden.

Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Kreistags geltenden Regelungen unberührt.

§ 5

Teilnahmepflicht

- (1) Die Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistages teilzunehmen. Die an der Teilnahme verhinderten Kreisräte haben dies dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Das vorzeitige Verlassen der Sitzung ist unter Angabe der Gründe dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.

§ 6

Weitere Teilnehmer

- (1) Der Vorsitzende kann sachkundige Kreiseinwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zu ziehen.
- (2) Zu öffentlichen Sitzungen des Kreistags können insbesondere die Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden, die Bediensteten des Landkreises und des Landratsamtes sowie die Presse eingeladen werden, sofern dies nach den Verhandlungsgegenständen geboten erscheint.

§ 7

Änderungen der Tagesordnung

Änderungen in der Tagesordnung oder Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung beschließt der Kreistag. Der Landrat kann in dringenden Fällen die Tagesordnung nachträglich erweitern.

§ 8

Vortrag und Aussprache

- (1) Der Vorsitzende trägt die Verhandlungsgegenstände vor, soweit er hierzu nicht einen Berichterstatter bestimmt.
- (2) Nach dem Vortrag erteilt der Vorsitzende den Kreisräten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. Er kann nach jedem Redner das Wort ergreifen oder es dem Berichterstatter erteilen.
- (3) Ein Antrag auf Schluss der Aussprache kann erst gestellt werden, wenn jede Fraktion zu Wort gekommen ist oder auf die Wortmeldung verzichtet. Vor der Abstimmung über den Antrag hat der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. Sodann ist über ihn ohne Aussprache abzustimmen.

(4) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort nach Schluss der Abstimmung oder, wenn keine solche stattfindet, nach Schluss der Aussprache erteilt.

(5) Der Vorsitzende kann Redner, die nicht bei der Sache bleiben oder sich fortwährend wiederholen, „zur Sache“ verweisen. Er kann Redner und Zwischenrufer, die sich unsachlich äußern oder die Ordnung der Sitzung stören, „zur Ordnung“ rufen.

§ 9

Stimmordnung bei Wahlen und Abstimmungen

- (1) Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, so wird zunächst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt. Bei mehreren Anträgen wird zunächst über den weitest gehenden abgestimmt. Kommt eine Einigung darüber, welcher der weitest gehende Antrag ist, nicht zu Stande, ist die zeitliche Reihenfolge der Antragstellung maßgebend.
- (2) Liegt neben dem Antrag auf Vertagung ein solcher auf Schluss der Beratung vor, so wird zuerst über diesen abgestimmt.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende den Antrag bekannt zu geben. Abstimmungen geschehen durch Hand erheben, wenn nicht vom Kreistag namentliche Abstimmung bestimmt wird. Namentliche Abstimmung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Ausnahmsweise kann vom Kreistag geheime Abstimmung beschlossen werden.
- (4) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Kreisrat widerspricht.
- (5) Die Zählung der Stimmen bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen nimmt der Vorsitzende unter Zuziehung von zwei Kreisräten vor.

§ 10

Fragestunde, Anhörung

- (1) Der Kreistag räumt bei öffentlichen Sitzungen Kreiseinwohnern und den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung in der Fragestunde (Abs. 2) die Möglichkeit ein, Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.
- (2) Auf die Tagesordnung jeder öffentlichen Kreistagssitzung wird als erster Punkt eine Fragestunde gesetzt. Der Vorsitzende legt Beginn und Ende der Fragestunde fest. Die Fragestunde soll nicht länger als 30 Minuten dauern. Die Fragestunde wird mit der Tagesordnung der Kreistagssitzung bekannt gegeben.
- (3) Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurz gefasst sein. Der Fragesteller darf eine Frage und eine Zusatzfrage stellen. Die Redezeit des Fragestellers wird auf 5 Minuten begrenzt; eine Diskussion erfolgt nicht.
- (4) Zu den Fragen nimmt der Vorsitzende oder ein Stellvertreter Stellung. Ist dies nicht möglich, erhält der Fragende innerhalb von 10 Tagen eine schriftliche Stellungnahme, wovon der Kreistag in Kenntnis gesetzt wird. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Satz 2 LKrO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozial- und Jugendhilfe- und Abgabensachen, sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (§ 27 Abs. 4 LKrO). Themen, die auf der Tagesordnung stehen können nicht gleichzeitig Gegenstand von Fragestellungen sein.
- (5) Der Kreistag kann Personen und Personengruppen, die von Gegenständen der Tagesordnung betroffen sind, Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Kreistag vorzutragen (Anhörung). Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Anhörung begrenzen. Im Übrigen findet § 8 Abs. 5 Anwendung.

§ 11

Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden soll, wird mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Kreistagsmitgliedern gleichzeitig zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Das Ergebnis einer Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren ist dem Kreistag bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Kommt eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren nicht zustande, ist die Angelegenheit im Kreistag zu behandeln.

§ 12

Beschlussfassung im Wege der Offenlegung

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Kreistagsmitglieder darauf hinzuweisen, dass die Vorlage im Landratsamt ausliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

§ 13

Hausrecht

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 14

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistags ist eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und von mindestens zwei Kreisräten, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift wird den Kreisräten durch Auflegen in der nächsten Kreistagsitzung bekannt gegeben.

§ 15

Geschäftsordnung der Ausschüsse

Die Geschäftsordnung findet auf die beschließenden und die beratenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung. Dies gilt nicht für § 10 Abs. 1 und 3.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Kreistags vom 17.3.2020 außer Kraft.

gez.
Günther-Martin Pauli
Landrat

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Zollernalbkreises vom 7.12.2020 (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung, in jeweils geltender Fassung, hat der Kreistag des Zollernalbkreis am 7.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Zollernalbkreises www.zollernalbkreis.de unter der Rubrik Aktuelles/öffentliche Bekanntmachungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können bei der Geschäftsstelle Kreistag während der Sprechzeiten des Landratsamts kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.
- (3) Sofern eine Internetbekanntmachung gem. Abs. 1 aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht möglich sein sollte, erfolgt die Bekanntmachung durch Einrücken in alle Lokalausgaben der Tageszeitungen Zollern-Alb-Kurier, Hohenzollerische Zeitung und Schwarzwälder Bote. Bei verschiedenen Erscheinungstagen der in Satz 1 genannten Tageszeitungen ist für die öffentliche Bekanntmachung der letzte Erscheinungstag maßgebend.

Amtliche Bekanntmachungen des Zollernalbkreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Fortsetzung von vorheriger Seite

§ 2 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 1.4.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Zollernalbkreises vom 15.2.1977 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Balingen, den 7.12.2020

gez.
Günther-Martin Pauli
Landrat

Hinweis nach § 3 Absatz 4 LKrO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften der Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

STADT ALBSTADT

Feststellung und Aufgliederung des Jahresergebnisses

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.11.2020 folgenden Feststellungsbeschluss gefasst:

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2019 wird nach § 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) mit folgenden Werten festgestellt:

1.	Ergebnisrechnung	EUR
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	134.602.407,95
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	-122.109.664,36
1.3	Ordentliches Ergebnis	12.492.743,59
1.4	Außerordentliche Erträge	924.826,55
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	-195.626,40
1.6	Sonderergebnis	729.200,15
1.7	Gesamtergebnis	13.221.943,74

2.	Finanzrechnung	EUR
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	125.124.772,96
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-110.441.725,07
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung	14.683.047,89
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.257.270,16
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-20.731.007,76
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-16.473.737,60
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-1.790.689,71
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.000.000,00
2.9	Summe der Auszahlungen an Finanzierungstätigkeit	-2.671.351,30
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	328.648,70
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres	-1.462.041,01
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltswirksamen	-4.376.314,47
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	8.312.409,33
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln	-5.838.355,48
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	2.474.053,85

3.	Bilanz	EUR
3.1	Immaterielles Vermögen	345.504,01
3.2	Sachvermögen	420.816.233,63

3.3	Finanzvermögen	56.318.788,44
3.4	Abgrenzungsposten	10.413.917,55
3.5	Nettoposition	0,00
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite	487.894.443,63
3.7	Basiskapital	-297.701.047,79
3.8	Rücklagen	-70.340.561,03
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
3.10	Sonderposten	-76.332.210,41
3.11	Rückstellungen	-2.904.555,92
3.12	Verbindlichkeiten	-32.662.013,15
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	-7.954.055,33
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite	-487.894.443,63

4. Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen

(§ 49 Abs. 3 Satz 4 i. V. mit § 2 Abs. 1 Nr. 25 bis 36 GemHVO)

Stufen der Ergebnisveränderung und des Haushaltsausgleichs	Ergebnis des Haushaltsjahres		vorgetragene Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus dem zweivorigen, drittvorangegangenen Jahr			Rücklagen aus Überschüssen des ordentl. Ergebnisses		Basiskapital
	Sonderergebnis	ordentl. Ergebnis	Vorjahr	zweivoriges	drittvorangegangenes	ordentl. Ergebnis	Sonderergebnisses	
1 Ergebnis des Haushaltsjahres bzw. Anfangsbestände	729.200,15	12.492.743,59				54.403.123,77	1.197.293,18	297.972.412,36
3 Zuhilfenahme eines Überschusses des ordentlichen Ergebnisses zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		-12.492.743,59				12.492.743,59		
8 Ausgleich eines Fehlbetrages des Sonderergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	-729.200,15						729.200,15	
13 vorläufige Endbestände						66.895.867,36	1.926.493,33	297.972.412,36
15 Nachrichtl. Veränderung des Basiskapitals aufgrund von Berichtigungen der Eröffnungsbilanz								- 271.364,57
16 Basiskapital, der Ergebnisrücklagen und des Fehlbetragsvorlage						66.895.867,36	1.926.493,33	297.972.412,36

Albstadt, den 26.11.2020

Klaus Konzelmann
Oberbürgermeister

AMTSGERICHT BALINGEN – Vollstreckungsgericht

K 25/19

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Ort
Mittwoch, 03.02.2021	13.30 Uhr	Eberthalle der Stadt Balingen Ebertstraße 24, 72336 Balingen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Weilstetten (Balingen)

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
101,74/10.000	Wohnung Nr. 1102 im Erdgeschoss des Hauses 11 samt Abstellraum im Untergeschoss	3190 BV-Nr. 2

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Weilstetten	577	Gebäude- und Freifläche	Tieringer Straße	8.507

Zusatz: Es ist das Sondernutzungsrecht an den Kfz-Stellplätzen Nr. 1311 und 1312 zugeordnet.

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Ohne Gewähr: 2-Zimmer-ETW im 8-Familien-Haus Nr. 33/1, ca. 49 m² Wfl., Balkon, leerstehend, Baujahr 1999, 2 KFZ-Stellplätze;

Verkehrswert: 125.000,00 €

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.01.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55

ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. **Sicherheitsleistung durch Barzahlung** ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Es wird eine Einlasskontrolle stattfinden. Zutritt in erster Linie für Bietinteressenten mit Ausweis und Sicherheitsleistung unter Beachtung der am Terminstag gültigen allgemeinen Regelungen zur Pandemie.

Keller, Rechtspflegerin

K 26/19

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Ort
Mittwoch, 03.02.2021	14.30 Uhr	Eberthalle der Stadt Balingen Ebertstraße 24, 72336 Balingen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Weilstetten (Balingen)

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
99,89/10.000	Wohnung Nr. 1104 im OG des Hauses 11 samt Abstellraum im Untergeschoss	3192 BV-Nr. 2

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Weilstetten	577	Gebäude- und Freifläche	Tieringer Straße	8.507

Zusatz: Es ist das Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz Nr. 1341 zugeordnet.

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Ohne Gewähr: 2-Zimmer-ETW im 1. OG des 8-Familien-Haus Nr. 33/1, ca. 48 m² Wfl., Balkon, leerstehend, Baujahr 1999, 1 KFZ-Stellplatz

Verkehrswert: 120.000,00 €

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.01.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. **Sicherheitsleistung durch Barzahlung** ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Es wird eine Einlasskontrolle stattfinden. Zutritt in erster Linie für Bietinteressenten mit Ausweis und Sicherheitsleistung unter Beachtung der am Terminstag gültigen allgemeinen Regelungen zur Pandemie.

Keller, Rechtspflegerin